

Merkblatt

Programm Hebammenförderung

Rechtsgrundlagen

Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Hebammen - Hebammenförderung

Wer wird gefördert?

Gefördert werden Hebammen, die erstmalig oder nach einer Berufspause freiberuflich in die Geburtshilfe einsteigen. Angestellte Hebammen, die in Vollzeit oder Teilzeit in die freiberufliche Tätigkeit mit Geburtshilfe wechseln, werden ebenfalls gefördert.

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung ist die Anschubfinanzierung des Haftpflichtversicherungsbeitrages für die freiberufliche geburtshilfliche Tätigkeit der Hebamme,

Wie wird gefördert?

Es handelt sich um eine einmalige Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses in Höhe von 5.000 Euro pro Hebamme.

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

- Die Versicherung darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides abgeschlossen werden.
- Hauptwohnsitz oder Niederlassung muss in Sachsen-Anhalt sein.
- Die Sicherung der Gesamtfinanzierung muss gegeben sein.
- Der Versicherungsbeitrag ist in einer Summe zu leisten.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Auszahlungsantrages/Verwendungsnachweises.

Wie ist das Antragsverfahren?

Der Antrag ist formgebunden bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, OE Bildung und Arbeit, Domplatz 12, 39104 Magdeburg einzureichen.



Ansprechpartner

Sie haben Fragen? Unsere Experten beraten Sie gern.

	Alexandra Bock	Ines Bensch
Telefon:	0391 589 1908	0391 589 1684
E-Mail:	alexandra.bock@ib-lsa.de	ines.bensch@ib-lsa.de

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie/Fördergrundsätze/Vergabegrundsätze sowie bei Zusage dem Zuwendungsbescheid/Zuweisungsschreiben/Darlehensvertrag.